

2. Änderungssatzung vom 22.03.2007 zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 20.10.2004

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2004 (GV. NW. S. 666/SGV NW.2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 15.03.2007 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 17 wird der folgende § 18 eingefügt:

§ 18

Bestellung des Schulleiters/der Schulleiterin

Über die Zustimmung gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Rat.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 22.03.2007

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)